

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 20

11. Jahrgang

Gelsenkirchen, 05.09.2011

Inhalt:

Seite

- 1. Erste Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik und den kooperativen Studiengang Elektrotechnik
im Fachbereich Elektrotechnik in Gelsenkirchen
an der Fachhochschule Gelsenkirchen**

172



**Erste Satzung zur Änderung der
Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik und
den kooperativen Studiengang Elektrotechnik
im Fachbereich Elektrotechnik in Gelsenkirchen
an der Fachhochschule Gelsenkirchen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 GesundheitsfachhochschulG vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Änderung der Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Elektrotechnik und den kooperativen Studiengang Elektrotechnik im Fachbereich Elektrotechnik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen in der Fassung vom 22.07.2010 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 2010 Nr. 19, S. 420 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in gleichwertigen Prüfungsleistungen werden angerechnet.

2. In Anlage 2a wird nach Physik 1 eingefügt:

„Projektmanagement“, Kurzzeichen: BPM, Regeltermin Prüfungsperiode: Ende 1. Sem. (Koop: 3. Sem.), LP: 5, Zulassungsvoraussetzung: Praktikum mit Teilnahmenbescheinigung

3. In Anlage 2a wird

beim Modul „Grundlagen der Elektrotechnik“ in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung“ „Praktikum mit Teilnahmenbescheinigung“ entfernt,

beim Modul „Wechselstromtechnik“ in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung“ „Praktikum mit Teilnahmenbescheinigung“ entfernt.

4. In Anlage 2b wird

beim Modul „Leittechnik“ in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung“ „Praktikum mit Teilnahmenbescheinigung“ entfernt,

beim Modul „Hochspannungstechnik 1“ in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung“ „bestandene Modulprüfung BWT“ ergänzt.

5. In Anlage 2c wird

beim Modul „Leittechnik“ in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung“ „Praktikum mit Teilnahmenbescheinigung“ entfernt,

beim Modul „Produktionsautomatisierung“ in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung“ „Praktikum mit Teilnahmenbescheinigung“ entfernt,

das Modul „Projektmanagement“ entfernt.

6. Die Erläuterung zur Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Anlage 3: Wahlpflichtmodule

Der jeweils aktuell angebotene Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang im Fachbereich Elektrotechnik bekanntgegeben. Die Anlage 3 wird durch die jeweils aktuellen Aushänge ersetzt (§ 21 BPO). Die folgenden Listen gelten ab dem Wintersemester 2011 / 2012.

Die Wahlpflichtkataloge der einzelnen Studienschwerpunkte (Anlage 3a bis 3c) sind bei Wahl des entsprechenden Studienschwerpunktes gültig.

7. Die Anlagen 3a, 3b und 3c werden wie folgt geändert:

Anlage: 3a, 3b, 3c: Wahlpflichtkataloge der Studienschwerpunkte Energietechnik, Automatisierungs- und Leittechnik, Elektronik und Kommunikationstechnik

Es müssen 2 Module mit insgesamt 10 Leistungspunkten aus dem folgenden Wahlpflichtkatalog gewählt werden. Ein Modul mit 5 Leistungspunkten muss fachspezifisch gewählt werden. Ein Modul mit insgesamt maximal 5 Leistungspunkten kann durch ein Modul gem. § 21 Abs. 4 ersetzt werden.

Es werden jeweils die Module

„Technisches Englisch“, Kurzzeichen: BTE, LP: 5 und

„Betriebswirtschaftslehre“, Kurzzeichen: BWL“, LP: 5
in die Tabelle eingefügt.

8. In Anlage 3a wird

beim Modul „Hochspannungstechnik 2“ in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung“
„bestandene Modulprüfung BWT“ ergänzt,

das Modul „Anlagentechnik“ durch das Modul „Leistungselektronik 2“ mit dem
Kurzzeichen LE2 ersetzt.

9. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Anlage 5: Beispiel für die Notenberechnung

Die Modulnoten werden mit der Anzahl der Leistungspunkte gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums wird mit der dreifachen Leistungspunktezahl gewichtet.

| Modulbezeichnung | Note | LP | gewichteter Notenwert |
|--|-------------|-----------|------------------------------|
| Mathematik 1 | 1,0 | 10 | 10,0 |
| Grundlagen der Elektrotechnik | 2,5 | 5 | 12,5 |
| Grundlagen der Informatik | 3,9 | 5 | 19,5 |
| Technisches Englisch | 1,7 | 5 | 8,5 |
| Physik 1 | 1,7 | 5 | 8,5 |
| Mathematik 2 | 2,4 | 10 | 24 |
| Wechselstromtechnik | 1,3 | 10 | 13 |
| Informatik in der Elektrotechnik | 1,9 | 5 | 9,5 |
| Mikrocomputertechnik | 3,0 | 5 | 15 |
| Elektrische und magnetische Felder | 1,0 | 5 | 5,0 |
| Werkstoffe, Bauelemente, Schaltungen | 3,3 | 10 | 33,0 |
| Regelungstechnik | 1,8 | 5 | 9,0 |
| Elektrische Maschinen und Antriebe | 1,7 | 10 | 17 |
| Leittechnik | 2,1 | 5 | 10,5 |
| Messtechnik | 2,0 | 5 | 10 |
| Elektronische Schaltungen | 3,0 | 5 | 15 |
| Solartechnik und regenerative Energien 1 | 1,0 | 5 | 5,0 |
| Systeme der elektrischen Energieversorgung 1 | 2,0 | 5 | 10,0 |
| Leistungselektronik | 3,2 | 5 | 16,0 |
| Wahlpflichtmodul 1 | 1,0 | 5 | 5,0 |
| Wahlpflichtmodul 2 | 2,2 | 5 | 11,0 |
| Wahlpflichtmodul 3 | 2,0 | 5 | 10,0 |
| Hochspannungstechnik 1 | 3,3 | 5 | 16,5 |
| Wahlpflichtmodul 4 | 1,6 | 5 | 8,0 |
| Wahlpflichtmodul 5 | 2,0 | 5 | 10,0 |
| Wahlpflichtmodul 6 | 3,3 | 5 | 16,5 |
| Kolloquium (dreifach gewichtet) | 1,6 | 6 | 9,6 |
| Bachelorarbeit (dreifach gewichtet) | 2,0 | 24 | 48,0 |
| SUMME | | | 385,6 |
| DIVISOR | | | 185 |
| ZWISCHENNOTENWERT | | | 2,0843 |
| GERUNDETER ZWISCHENNOTENWERT | | | 2,0 |
| NOTENWERT gem. Anhang 1 | | | 2,0 |
| NOTE gem. Anhang 1 | | | GUT VERY GOOD |

10. Aus formalen Gründen werden folgende Änderungen durchgeführt:

1. Satzungskopf

Der Satzungskopf ist wie folgt zu ergänzen: „[...] (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 GesundheitsfachhochschulG vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat der [...]“

2. § 1 Abs. 1

„§ 94“ ist durch § 64“ zu ersetzen.

3. § 1 Abs. 2

§ 1 Abs. 2 ist zu streichen.

4. § 2 Abs. 2

„§ 81“ ist durch „§ 58“ zu ersetzen.

5. § 2 Abs. 3

„§ 96“ ist durch „§ 66 Abs. 1“ zu ersetzen.

6. § 3 Abs. 1, 4. Spiegelstrich

„§ 66, Abs. 4“ ist durch „§ 49“ zu ersetzen.

7. § 3 Abs. 5, 6

In Nr. 1 u. Nr. 2 sind die Formatierungen anzupassen; hinter Abs. 6 Nr. 6 sind die Anführungsstriche zu streichen.

8. § 5 Abs. 3 S. 2

§ 5 Abs. 3 S. 2 ist wie folgt zu fassen: „[...] zu beachten sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 2 und die Belange [...]“.

9. § 6 Abs. 1 Nr. 4

„wissenschaftlichen“ ist durch „akademischen“ zu ersetzen.

10. § 8 Abs. 1 S. 1

„Fachhochschulen“ ist durch „Hochschulen“ zu ersetzen.

11. § 8 Abs. 5

„§ 67“ ist durch „49 Abs. 11“ zu ersetzen

12. § 9 Abs. 1

„§ 67“ ist durch „49 Abs. 11“ zu ersetzen

13. § 11 Abs. 5 letzter Satz

Hinter § 11 Abs. 5 sind die Anführungsstriche zu streichen.

14. § 12 Abs. 2

„(2)“ ist nicht kursiv zu setzen.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik/
Gelsenkirchen der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 14.04.2011, 08.06.2011 und 06.07.2011 und
der Genehmigung des Präsidiums vom 27.07.2011.

Gelsenkirchen, 30.08.2011

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik
der Fachhochschule Gelsenkirchen
am Standort Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Dieter Kohake

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten an der Fachhochschule Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, 02.09.2011

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann